

Das Erklärungsformular

Unterlagen und Beispiele

Die Erhebung der Einkommensdaten erfolgt über das **Erklärungsformular**. Dieses senden Sie bitte **bis spätestens 15. September 2022** richtig und vollständig ausgefüllt an die

Ärztchamber für Wien
p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Traungasse 14-16
1030 Wien

Bitte beachten Sie, dass Sie auch die Möglichkeit haben, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über die FTAPI SubmitBox zu übermitteln. Dafür rufen Sie bitte den nachstehenden Link auf und folgen den weiteren Anweisungen: https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars folgende **wichtige Punkte**:

- Tragen Sie in den Feldern rechts oben unbedingt Ihre **Arzt-nummer** und Ihren **Namen** ein, damit das Formular eindeutig Ihnen zugeordnet werden kann. Die Arztnummer wurde Ihnen von der Standesführung bei der Anmeldung separat bekannt gegeben.
- Füllen Sie das Formular in **Druckschrift** aus, damit ermöglichen Sie eine rasche und fehlerfreie Bearbeitung.

Was ist bei den einzelnen Positionen auf dem Erklärungsformular einzusetzen?

Jahresbruttogrundgehalt

Diese Position ist **ausschließlich** für die Ermittlung des **Fondsbeitrages** relevant. Bitte geben Sie die Summe aller Monatsbruttogrundgehälter an, welche den einzelnen monatlichen Lohnabrechnungen bzw. dem Jahreslohnkonto zu entnehmen sind.

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre zur Ermittlung des Fondsbeitrages. Diese steht unter www.concisa.at zum Download zur Verfügung.

Bruttobezüge (Pos. 210) bis SV-Beiträge (Pos. 226)

Alle Positionen sind dem Jahreslohnzettel L16 zu entnehmen. Liegt Ihnen ein Einkommensteuerbescheid bzw. die Arbeitnehmerveranlagung vor, so entnehmen Sie diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“. Die Positionen 230 und 226 zählen zu den Werbungskosten.

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre zur Ermittlung des Fondsbeitrages.

Werbungskosten

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre zur Ermittlung des Fondsbeitrages.

Einkünfte aus selbständiger ärztlicher /zahnärztlicher Tätigkeit

Anzugeben ist der Einnahmenüberschuss aus ärztlicher / zahnärztlicher Tätigkeit

- bei bilanzierenden Fondsmitgliedern: der Gewinn aus ärztlicher / zahnärztlicher Tätigkeit
- bei angestellten Ärzt*innen / Zahnärzt*innen: Einkünfte aus Sonderklassegeldern

Alle nichtärztlichen/nicht zahnärztlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Bemessungsgrundlage.

Wenn Sie an einer Gesellschaft beteiligt sind, die nur unter Leitung eines Arztes/Zahnarztes bzw. Ärztin/Zahnärztin betrieben werden kann, zählen Ihre Gewinnanteile zur Bemessungsgrundlage ebenso wie Einkünfte aus Gruppenpraxen.

Gewinnanteil am Bilanzgewinn

Bei ÄrztInnen/ZahnärztInnen, die Gesellschafter*innen einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH sind, ist die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn (ermittelt nach den Bestimmungen des UGB) der Gesellschaft. Nicht berücksichtigt werden Gewinn- und Verlustvorräte.

Als Nachweise sind insbesondere zu erbringen:

- Jahresabschluss der Gesellschaft des drittvorangegangenen Jahres;
- Firmenbuchauszug und sonstige Belege, aus denen der Geschäfts- und Gewinnanteil ersichtlich ist;
- Einkommenssteuerbescheid, des drittvorangegangenen Jahres

Übersicht über die erforderlichen Angaben

	Jahresbrutto- (grund-)gehalt	Wer- bungs- kosten	Ge- winn	Um- satz	Gewinn- anteil
Niedergelassene Ärzt*innen / Zahnärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Kassenpraxis			•	•	
Niedergelassene Ärzt*innen / Zahnärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Privatpraxis			•	•	
Angestellte Ärzt*innen / Zahnärzt*innen ohne Sondergebühren ohne Ordination	•	•			
Angestellte sowie pragmatisierte Ärzt*innen / Zahnärzt*innen mit Neben- einkünften, Einkünften aus Sondergebühren und/ oder Ordination	•	•	•	•	
Wohnsitzärzt*innen / Zahnärzt*innen und Ärzt*innen, die die Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen (nur ordentliche Kammermitglieder)			•	•	
Gesellschafter*in einer ÄrzteGmbH					•